

# GEMEINDE MITTELANGELN

## BEBAUUNGSPLEANS NR. 26

### „Erschließung-Sportplatz-Sportanlagen“

#### Teil B:

#### Text zum Vorentwurf

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A (Planzeichnung) des Bebauungsplanes Nr. 26 wird folgendes festgesetzt:

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1 Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmungen „Sportanlagen“ sind zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
  - Sport- und Kunstrasenplätze
  - sonstige Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Freiflächen und Nebenanlagen,
- Vereinsräume,
- Tribünen,
- bauliche Anlagen, die den aufgeführten Nutzungen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind, sowie
- Stellplätze mit ihren Zufahrten

#### II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

##### 2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Neuanlage Knick

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Neuanlagen von Knicks wie folgt vorzunehmen:

Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 3,0 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mind. 1,0 m über Gelände herzustellen. Es sind mindestens 50 cm breite Knickschutzstreifen vorzusehen. Für die Bepflanzung sind Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums (Eichen-Birkenwaldgesellschaft) zu verwenden. Die dauerhafte und fachgerechte Pflege unter Anwendung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist sicherzustellen. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind jegliche Bebauungen, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

**3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

**3.1 Dachbegrünung**

Alle Dächer von neu geplanten Hauptgebäuden und Nebenanlagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen.

**4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Folgende Bauzeitenregelungen für Amphibien sind einzuhalten:

- Baumaßnahmen im östlichen Bereich des Planungsgebietes (vom Dennertweg bis Beginn der Ackerfläche) dürfen nur im Zeitraum vom 31.10. bis 15.02 des Folgejahres erfolgen.
- Ist der Zeitraum vom 31.10. bis 15.02. für Eingriffe nicht einzuhalten, ist die Errichtung eines Amphibienschutzaunes mit Umkehrschleife notwendig. Der Amphibienschutzaun muss bis zum Ende der Bautätigkeiten instand gehalten werden. Seine Funktionsfähigkeit muss regelmäßig (alle 2 Wochen) durch eine fachlich geschulte Umweltbaubegleitung geprüft werden.

Folgende Bauzeitenregelungen für Brutvögel sind einzuhalten:

- Die Fällung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. des Folgejahres erfolgen.
- Eingriffe in die Ackerfläche sind ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. des Folgejahres zulässig.